

Ablösung der Altschulden – Rechte der Landwirtschaftsbetriebe

Zunehmend zeigen sich Tendenzen, dass die altschuldenverwaltende Gläubigerbank versucht, höhere Ablösebeträge, als durch die Unternehmen angeboten wurden, durchzusetzen. Landwirtschaftliche Unternehmen haben gehäuft den Eindruck, einer relativ willkürlichen Beurteilung durch die Gläubigerbank und BVVG ausgesetzt zu sein. Insbesondere die Begründung der so genannten Unangemessenheit des Ablöseangebotes scheint vielen Betrieben willkürlich und einseitig zu sein. Im Nachfolgenden sollen die Rechte der Unternehmen genauer dargestellt werden.

Was ist nach Auffassung des Autors bei Verhandlungen über den Ablösebetrag zu beachten?

1. Ablöseanspruch des landwirtschaftlichen Unternehmens

Der Ablöseanspruch des landwirtschaftlichen Unternehmens ergibt sich aus § 7 Landwirtschafts-Altschuldengesetz (nachfolgend LwAltschG). Voraussetzung für die Durchsetzbarkeit des Anspruchs auf Ablösung der Altschulden ist die fristgerechte Antragstellung gem. § 8 LwAltschG. Die Frist endete 9 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes. Mit der Antragstellung musste ein Ablöseangebot unterbreitet werden, welches den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 2–4 LwAltschG angemessen Rechnung zu tragen hatte. Gleichzeitig waren diverse Antragsunterlagen einzureichen. Durch § 2 der Landwirtschafts-Altschuldenverordnung (nachfolgend LwAltschV), erfolgte eine weitere Konkretisierung der geforderten Antragsunterlagen. Ziel der LwAltschV ist es, ein einheitliches Verfahren und einen einheitlichen Standard für das Ablöseverfahren zu definieren. Um das einheitliche Verfahren zu sichern, wurden standardisierte Antragsformulare entwickelt. Landwirtschaftliche Unternehmen haben nach dem LwAltschG einen Rechtsanspruch

auf Ablösung der Altschulden im Rahmen eines gleichberechtigten, einheitlichen standardisierten Ablöseverfahrens.

2. Feststellung der Höhe des Ablösebetrages

Gemäß § 7 LwAltschG soll der Ablösebetrag dem Barwert der künftigen Zahlungen entsprechen. Der Barwert zukünftiger Zahlungen setzt sich aus der Summe des Barwertes der Zahlung aus dem Gewinn, des Barwertes der Zahlung aus der Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Vermögens sowie aus den noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen aus der Rangrücktrittsvereinbarung zusammen (Vgl. § 3 Abs. 3 LwAltschV).

Wurde der Barwert gemäß der Vorschriften der §§ 3–6 LwAltschV richtig ermittelt, ist die Gläubigerbank oder das Landwirtschaftsunternehmen nur bei außergewöhnlichen Umständen berechtigt, eine Minderung oder Erhöhung des Ablösebetrages zu verlangen. Nach § 7 orientiert sich der Ablösebetrag an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Dieser unbestimmte Begriff wird konkretisiert durch Ertragslage, Vermögensverhältnisse und Liquidität. Um eine gleiche Praxis zu gewährleisten, soll der Barwert den künftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarungen entsprechen. Dabei unterstellt der Gesetzgeber für den Regelfall, dass damit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens entsprechen wird.

Obwohl § 7 LwAltschG eine Soll-Vorschrift ist, bedeutet dies nicht, dass die Parteien des Verfahrens willkürliche Ablöseforderungen stellen können. Vielmehr ist eine Soll-Vorschrift ebenso verbindlich, wie eine Muss-Vorschrift. Allerdings lässt eine Soll-Vorschrift bei Vorliegen besonderer atypischer Umstände ausnahmsweise ein Abweichen von den gesetzlichen Regelungen zu.

Weist das Landwirtschaftsunternehmen keine, in besonderer Weise, atypische Gegebenheiten der Ertragslage der Vermögensverhältnisse oder der Liquidität aus, besteht weder für das Landwirtschaftsunternehmen noch für die Gläubigerbank ein Anspruch auf Minderung oder Erhöhung des Ablösebetrages.

3. Anspruch auf Zahlung der Mindestablöse nach § 7 LwAltschG und § 7 LwAltschV

Liegt der ermittelte Barwert unter dem ermittelten Mindestablösebetrag gem. § 7 LwAltschG, so hat die Gläubigerbank einen Anspruch auf Zahlung des Mindestablösebetrages. Auch hier geht das LwAltschG in § 7 von einer Soll-Vorschrift aus. Abweichungen vom Mindestablösebetrag können daher sowohl von dem Landwirtschaftsunternehmen als auch von der Gläubigerbank nur bei Vorliegen besonders atypischer Umstände, hinsichtlich Ertragslage, Vermögensverhältnisse oder Liquidität verlangt werden.

4. Prüfung der Angemessenheit des Ablöseangebotes

Die Gläubigerbank hat gemeinsam mit der BVVG zu gewährleisten, dass die Prüfung der Angemessenheit des Ablöseangebotes nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Dies ergibt sich bereits aus der Gesetzesbegründung für das LwAltschG als auch aus der Begründung der LwAltschV. Der § 9 Abs. 1 der LwAltschV regelt einen sehr engen Rahmen, indem die Gläubigerbank eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen hat. Hiernach hat die Gläubigerbank ihre Angemessenheitsprüfung im Wesentlichen auf folgendes zu beschränken:

- a) ob unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Unternehmens, die abgegebene Prognose für den Prognosezeitraum realistisch ist,
- b) ob die abgegebene Prognose auch unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung (die letzten drei Wirtschaftsjahre vor Antragstellung) realistisch ist,
- c) ob die Prognose auch im Vergleich zu Unternehmen der Region realistisch ist.

Eine weitergehende Angemessenheitsprüfung kann die Gläubigerbank nur bei Vor-

liegen besonderer atypischen Umstände in Bezug auf die Kriterien des § 7 Abs. 1 LwAltschG vornehmen.

Hievon ist die Prüfung der Antragsunterlagen zu unterscheiden. Die Gläubigerbank ist natürlich verpflichtet zu prüfen, ob die Antragsunterlagen tatsächlich und rechnerisch richtig ausgefüllt sind. Dies hat jedoch mit der Angemessenheitsprüfung des Ablöseangebotes nichts zu tun. Bei Unangemessenheit des Angebotes hat die Gläubigerbank den Anspruch auf Nachbesserung.

Das Prüfungsrecht der Antragsunterlagen auf tatsächliche und rechnerische Richtigkeit hat dagegen lediglich den Anspruch auf Berichtigung des Antrages zur Folge.

Das begrenzte Recht der Gläubigerbanken auf Prüfung der Angemessenheit des Ablöseangebotes ergibt sich bereits aus der Definition des Barwertes gemäß § 3 Abs. 3 LwAltschV. Der § 7 LwAltschG konkretisiert. Dieser setzt sich aus drei verschiedenen Beträgen zusammen.

Der *erste* Betrag gem. § 6 der LwAltschV ergibt sich aus den noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen gemäß Rangrücktrittsvereinbarung. Die Zahlungsverpflichtungen aus der Rangrücktrittsvereinbarung betreffen ausschließlich jene Verpflichtungen, auf Zahlung der Bankgebühren und der laut Rangrücktrittsvereinbarung festgelegten Abführung von 20 % des Jahresüberschusses. Dieser Betrag ist unproblematisch zu errechnen.

Ähnlich unproblematisch dürfte der *zweite* Bestandteil des zu berechnenden Barwertes sein. Nach § 5 der LwAltschV ermittelt sich ein Teil des Barwertes der zukünftigen Zahlungen aus der Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Vermögens. Hier hat § 5 der LwAltschV klare Regelungen getroffen. Die hiervon betroffenen Vermögenswerte ergeben sich aus der Anlage 2 zur Rangrücktrittsvereinbarung bzw. sonstigen Regelungen in der Rangrücktrittsvereinbarung. Diese sind beiden Parteien hinlänglich bekannt. Der Verkehrswert dieser Vermögensgegenstände wird durch Sachverständigengutachten festgestellt. Die Berechnung des Barwertes dürfte daher weitestgehend unstrittig sein.

Die Prüfung der Angemessenheit des Ablöseangebotes durch die Gläubigerbank kann sich, sofern über die Ermittlung des Barwertes für nicht betriebsnotwendiges Vermögen und Ermittlung des Barwertes für ausstehende Zahlungsverpflichtungen gem. § 5 und 6 der LwAltschV Einigkeit besteht, lediglich auf den *dritten*, nach § 4 LwAltschV zu ermittelnden Betrag beschränken, nämlich auf den ermittelten Barwert der zukünftigen Zahlung aus dem Gewinn sowie auf die Vergleichbarkeit zu anderen Unternehmen der Region.

Weitergehende Angemessenheitsprüfungen sind, mit Ausnahme des Vorliegens atypischer Umstände, nicht vorzunehmen.

Die Prognose des Unternehmens wird dann als richtig zu betrachten sein, wenn sie unter Einschluss der historischen Entwicklung und unter Berücksichtigung bekannter künftiger wirtschaftlicher Eckdaten, wie Entwicklung Erzeugerpreise, Höhe der Zahlungsansprüche, Wegfall von Pachtflächen, durchschnittliche Verteuerung der Maschinenanlagen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe etc. den zu erwartenden Gewinn für den Prognosezeitraum realistisch darstellt.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Gläubigerbank eigene Berechnungsmethoden auf der Basis von Wertungskriterien entwickelt hat, die relativ starr angewandt werden. Die Wertungskriterien sollen wahrscheinlich eine einheitliche Prüfung der Angemessenheit des Ablöseangebotes sicherstellen. In der Praxis werden sie allerdings eher dazu benutzt, um unabhängig der vorgelegten Prognose der Unternehmen einen künftigen Jahresüberschuss zu erzwingen, der mindestens 85 % des Jahresüberschusses der letzten vier Wirtschaftsjahre vor Antragstellung entspricht.

Bei Ablöseverhandlungen wird in aller Regel wie folgt vorgegangen:

Den Unternehmen wird eine sogenannte Vergleichsgröße 1 (VG 1) vorgegeben. Diese entspricht dem durchschnittlichen steuerlichen Gewinn der letzten vier Jahre vor Antragstellung.

Diese Vergleichsgröße ist im LwAltschG und in der LwAltschV nicht vorgesehen. Die Unternehmen müssen sich nicht an dieser Vergleichsgröße messen lassen. Die

Gläubigerbank darf diese Vergleichsgröße nur mit Zustimmung des Unternehmens bei der Angemessenheitsprüfung heranziehen.

Gleichzeitig wird den Unternehmen die Vergleichsgröße 2 (VG 2) vorgelegt. Diese, dem LwAltschG entsprechende Vergleichsgröße, stellt den durchschnittlichen steuerlichen Gewinn der letzten drei Jahre vor Antragstellung dar.

Die Gläubigerbank/BVVG bereinigt dann die betrieblichen Ergebnisse im Rahmen ihrer Wertungskriterien VG 1 und VG 2, um außerordentliche Einmaleffekte. Eine Definierung der außerordentlichen Einmaleffekte erfolgte bei der Aufstellung der Wertungskriterien nicht. Die Bereinigung wird von der BAG schwerpunktmäßig auf der Aufwandseite vorgenommen. In deren Folge ergibt sich dann eine Erhöhung der Vergleichsgrößen, sprich Ablösebetrag. Die Betriebe haben es umgekehrt außerordentlich schwer, Einmaleffekte auf der Erlösseite abzusetzen.

Auch diese Vorgehensweise entspricht nicht der gesetzlichen Regelung. Die Gläubigerbank ist an die tatsächlichen Ergebnisse des Unternehmens der letzten drei Wirtschaftsjahre vor Antragstellung gebunden. Eine Bereinigung des durchschnittlichen Jahresüberschusses der letzten drei Wirtschaftsjahre hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nur mit Zustimmung des Unternehmens zulässig.

Die Vergleichsgröße 1 ist für die Gläubigerbank/BVVG offensichtlich der wesentliche Maßstab bei der Prüfung der Angemessenheit. Dies ist, wie bereits dargelegt falsch, da das Gesetz für die Bewertung der Vergangenheit die Vergleichsgröße 2 definiert hat. Ist die Vergleichsgröße 1 positiv, gehen Gläubigerbank BAG und BVVG davon aus, dass der durchschnittliche Gewinn der Prognoseplanung die Vergleichsgröße 1 in der Regel nicht mehr als 15 % unterschreiten darf. Zwar wird den Unternehmen eingeräumt, dass sie größere Abweichungen von der Vergleichsgröße 1 begründen dürfen. Diese Begründungen werden aber vielfach unzureichend gewürdigt, sodass die Beurteilung der eingereichten Gewinnprognosen einseitig auf der Basis der Vergangheitswerte erfolgt.

Auch diese Herangehensweise entspricht nicht der gesetzlichen Regelung. Die BVVG selbst hat für den Prognosezeitraum ein Gutachten für die zu erwartenden Erzeugerpreise und Herstellungskosten in der Landwirtschaft erstellen lassen. Das von Prof. Kirschke u. a. im Frühjahr 2005 erstellte Gutachten wurde durch die BVVG veröffentlicht. Es enthält wissenschaftlich fundierte Prognoserechnungen der zu erwartenden Erzeugerpreise und Herstellungskosten. Diese Prognosen wurden auf Hinweis der BVVG von den meisten Unternehmen genutzt, um eigene betriebsindividuelle Prognosen zu erstellen. An die Ergebnisse des Gutachtens des Prof. Kirschke muss sich die Gläubigerbank/BVVG bei der Angemessenheitsprüfung binden lassen.

Unrealistische Prognosen der Preisentwicklung bzw. willkürliche Reduzierungen künftiger Erzeugerpreise halten einer Angemessenheitsprüfung genauso wenig Stand, wie unrealistische Prognosen der Preisentwicklung von Maschinen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen. Bei der Bewertung der Angemessenheit der Prognose hat man von den durch das Gutachten des Prof. Kirschke untersetzten Durchschnittswerten der Entwicklungen der Erzeugerpreise und der Entwicklung der Herstellungskosten auszugehen. Auf dieser Grundlage ist dann, wie zuvor beschrieben, der betriebsindividuelle Ablösebetrag zu ermitteln. Hier fließen dann betriebsindividuelle Sondereffekte, wie Verringerung der Zahlungsansprüche bis 2013 um mehr als 75 € je ha, erheblicher Verlust von Pachtflächen und sonstige betriebsindividuelle Besonderheiten ein.

Das Gutachten des Prof. Kirschke geht von steigenden Herstellungskosten, mehrheitlich sinkenden Erzeugerpreisen bei gleichzeitiger Erhöhung der Erträge aus. Allein die Tatsache, dass sich diese Entwicklung bei den verschiedenen Erzeugnisgruppen, wie beispielsweise Milchproduktion, Pflanzenproduktion oder Schweine- und Rindermast völlig unterschiedlich auswirkt, verbietet sich bereits hieraus eine Verfahrensweise, nach der bei den Unternehmen ein einheitlicher Abschlag auf die prognostizierten Jahresüberschüsse vorgenommen wird. Bei dieser Verfahrensweise erfolgt entgegen der gesetzlichen Regelung eben

keine Feststellung des betriebsindividuellen Ablösebetrages.

Auch die Erörterung von sogenannten Anpassungsstrategien kann bestenfalls im Zusammenhang mit der Prognoseprüfung erfolgen. Sollte das Unternehmen zur Kompensation der sich verschlechternden Rahmenbedingungen der landwirtschaftlichen Produktion offensichtliche Möglichkeiten zur Reduzierung der betrieblichen Aufwendungen nicht berücksichtigt haben, wäre die Prognose zu korrigieren. Die Gläubigerbank und die BVVG verlangen jedoch von den Unternehmen Anpassungsstrategien zu entwickeln, in deren Ergebnis der zu erwartende Jahresüberschuss mindestens 85 % des Durchschnitts der letzten vier Wirtschaftsjahre vor Antragstellung betragen soll. Diese Forderung ist weder vom LwAltschG noch von der LwAltschV gedeckt. Für die Unternehmen gibt es keinen Anlass sich auf eine solche Verhandlungsführung einzulassen.

5. Stichtag der Angemessenheitsprüfung des Ablöseangebotes

Bei der Angemessenheitsprüfung des Ablöseangebotes ist vom Kenntnisstand der Unternehmen über die künftige Ertragsentwicklung zum Tag der Abgabe des Ablöseangebotes, höchstens jedoch vom Stichtag 31. 8. 2005, dem Tag, an dem die Unternehmen spätestens ihren Ablöseantrag abzugeben hatten, auszugehen. Es ist das Wesen einer Prognose, dass man bei Aufstellung der Prognose von bekannten Daten, Fakten und von sachlich und fachlich begründeten Annahmen und künftigen Entwicklungen ausgeht.

Auch wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes können beispielsweise, die sich in den letzten Monaten positiv abzeichnende Entwicklung der Erzeugerpreise genauso wenig bei der Prüfung der Angemessenheit der im Jahre 2004 aufgestellten Prognose herangezogen werden, wie eine theoretisch jederzeit mögliche Verschlechterung der Erzeugerpreise seit Abgabestichtag des Ablöseantrages. Die Gläubigerbank ist bei der Prüfung der Angemessenheit des Ablöseangebotes, von den zu diesem Zeitpunkt bekannten Daten, Fakten und Annahmen auszugehen.

6. Ablehnung des Ablöseangebotes durch die Gläubigerbank

Lehnt die Gläubigerbank das Ablöseangebot ab, hat sie unter Angabe der Gründe den Kreditnehmer zur Nachbesserung aufzufordern. Die Gründe (§ 9 Abs. 2 LwAltschG) für die Ablehnung des Ablöseangebotes sind konkret darzulegen. Nach dem Gesetz können die Gründe sich ausschließlich auf fehlerhafte Berechnungen des Barwertes der ausstehenden Zahlungsverpflichtungen aus der Rangrücktrittsvereinbarung, der Ermittlung des Barwertes der zukünftigen Zahlung aus Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Grundstücke oder aber aus der Ermittlung des Barwertes zukünftiger Zahlungen aus dem Gewinn ergeben.

Da die Ermittlung des Barwertes aus der Veräußerung betriebsnotwendigen Vermögens und der Barwert aus ausstehenden Zahlungsverpflichtungen, wie dargelegt, kaum streitig sein dürfte, kann die Gläubigerbank die Ablehnung des Ablöseangebotes im Wesentlichen nur mit einer fehlerhaften Ermittlung des Barwertes aus zukünftigen Zahlungen aus dem Gewinn begründen.

Auch dies darf die Gläubigerbank nicht willkürlich tun.

Sie ist gehalten nach § 9 der LwAltschV die Unrichtigkeit der Prognose der zukünftigen Ertragsentwicklungen, im Vergleich zur historischen Entwicklung und im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen nachzuweisen. Der Gläubigerbank obliegt es daher zu belegen, dass die Antragsunterlagen entweder von falschen Vergangenheitswerten oder falschen bzw. willkürlichen Zukunfts-werten ausgehen.

Sollte sowohl der Vergangenheitswert der Ertragsentwicklung als auch die künftige Prognose richtig dargestellt sein, verbliebe der Gläubigerbank lediglich der Nachweis, dass das Ablöseangebot im Vergleich zu Unternehmen der Region nicht realistisch ist, d. h. wesentlich von vergleichbaren Unternehmen der Region abweicht.

Bei der Prüfung der Prognose ist von der vorliegenden Ertragsentwicklung der letzten drei Jahre vor Antragsstichtag auszugehen. Diese Zahlen sind objektiv vorhanden. Hat das landwirtschaftliche Unternehmen für

die Zukunft eine gleiche oder ähnliche Ertragsentwicklung unterstellt, können diese nicht als unangemessen eingestuft werden. Ausgenommen hiervon sind Prognosen, nach denen Unternehmen künftig ausschließlich negative Betriebsergebnisse unterstellen, oder zu vergleichbaren Unternehmen aus der Region atypisch abweichen.

Da nur die Gläubigerbank bei der Prüfung der Angemessenheit unter Bezugnahme auf vergleichbare Unternehmen der Regionen über die notwendigen Informationen und Daten aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen verfügt, ist sie verpflichtet, sofern sich ihre Ablehnung auf den Vergleich mit Betrieben der Region stützt, entsprechende Daten ggf. anonymisiert offen zu legen.

Stimmen die Vergangenheitsberechnungen und ist die Prognose auch im Vergleich zu Unternehmen der Region realistisch, muss die Gläubigerbank die Angemessenheit bestätigen.

7. Ablehnung der Nachbesserungsaufforderung durch das landwirtschaftliche Unternehmen

Kommt das landwirtschaftliche Unternehmen einem begründeten Nachbesserungsverlangen nicht nach, ist die Gläubigerbank im Zusammenwirken mit der BVVG verpflichtet, ein Gegenangebot zu unterbreiten. Dieses Gegenangebot soll (muss) vor Zustimmung mit dem Kreditnehmer erörtert werden. (§ 9 Abs. 4 LwAltschV) Die Gründe der Gläubigerbank für das Gesuch zur Nachbesserung sind konkret darzulegen. Maßgeblich bleibt nach § 7 Abs. 1 LwAltschG stets die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Soweit dies vom Durchschnitt der Region abweicht, muss die Gläubigerbank dies belegen.

8. Ablehnung eines angemessenen Ablöseangebotes durch die Gläubigerbank

Lehnt die Gläubigerbank ein angemessenes Ablöseangebot des Unternehmens entgegen den Vorschriften des LwAltschG und der LwAltschV ab, ist das Unternehmen weder verpflichtet das Angebot nachzubessern noch ein etwaiges Gegenangebot anzuneh-

men. Unterbreitet die Gläubigerbank nach § 9 Abs. 4 LwAltschV ein Ablöseangebot, so ist das Gegenangebot zunächst dem Kreditnehmer vorzustellen und zu erörtern. Scheitert der Einigungsversuch bei der Erörterung und stellt die Gläubigerbank das Gegenangebot unter Fristsetzung von einem Monat nach § 9 Abs. 2 LwAltschV zu, so ist das Unternehmen nur verpflichtet das Angebot anzunehmen, wenn nach den vorherigen Ausführungen das Gegenangebot den Barwert nach §§ 4–6 LwAltschV ermittelt wurde und angemessen ist.

9. Rechtliche Möglichkeiten zur Durchsetzung des Ablöseanspruchs des Unternehmens

Landwirtschaftliche Unternehmen, deren angemessene Ablöseangebote abgelehnt wurden oder denen unangemessene Gegenangebote durch die Gläubigerbank unterbreitet wurden, können gerichtlich die Angemessenheit oder Unangemessenheit der abgegebenen Angebote überprüfen lassen. Die Klage wird wohl auf den Abschluss einer Ablösevereinbarung zu richten sein. Der Ablösevertrag stellt eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen der Gläubigerbank und dem Unternehmen dar. Für Klagever-

fahren wären die Zivilgerichte am Sitz des Schuldners zuständig.

Entscheidet das Gericht zu Gunsten des klagenden Unternehmens, ist die Gläubigerbank mit Rechtskraft des Urteils verpflichtet, einen entsprechenden Ablösevertrag zu unterzeichnen.

Ein pauschales Ablehnen der Ablöseangebote entspricht nicht den gesetzlichen Regelungen. Ebenso entspricht die Abgabe eines pauschalen Gegenangebotes der Gläubigerbanken, ohne hinreichende Begründung nicht den Anforderungen des LwAltschG. Für diesen Fall werden auch keine Fristen, insbesondere keine Annahmefristen von einem Monat gem. § 9 Abs. 2 LwAltschG in Gang gesetzt. Die Frist setzt voraus, dass das Angebot der Bank den Anforderungen § 7 Abs. 1 LwAltschG entspricht, mithin angemessen nach Maßgabe der LwAltschV ist.

Umfangreiches Material zu den landwirtschaftlichen Altschulden und ihrer Ablösung finden Sie unter www.Agrarrecht.de → Aktuelle Themen → Altschulden.

Lesen Sie auch das Dokument auf den Seiten 324 ff. in diesem Heft.

Briefe zum Agrarrecht online

Sie können

- ▷ im Inhaltsverzeichnis nach interessanten Beiträgen suchen,
- ▷ vor dem Erscheinen des neuen Heftes schon erfahren, was Sie lesen können,
- ▷ ausgewählte Beiträge, Dokumente und Urteile auf Ihren Computer holen und ausdrucken,
- ▷ uns Ihre Meinung schreiben.

**www.Agrarrecht.de
mit umfassendem Material zu Altschulden!**